

**Ausschussvorlage ASA 21/2  
Ausschussvorlage WVA 21/3  
öffentlich**

**Stellungnahmen der Anzuhörenden zur mündlichen Anhörung  
des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses und  
des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum**

**Gesetzentwurf  
Fraktion der CDU, Fraktion der SPD, Fraktion der Freien De-  
mokraten  
Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöff-  
nungsgesetzes  
– Drucks. [21/523](#) –**

**ASA, WVA**

12.	Ortsvorsteher Zeppelinheim	S. 48
13.	nextwash GmbH & Co. KG SLW Betriebs GmbH	S. 50
14.	Hessischer Städtetag	S. 52
15.	Hessischer Landkreistag	S. 64
16.	Bundesverband Tankstellen und Gewerbliche Autowäsche Deutschland e. V.	S. 67
17.	Bundesverband der Deutschen Vending-Automatenwirtschaft e. V.	S. 68
18.	Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V.	S. 71

## Ortsbeirat Zeppelinheim

Sebastian Stern  
Ortsvorsteher Zeppelinheim  
Kapitän-Flemming-Straße 29  
63263 Neu-Isenburg / Zeppelinheim

An den  
Hessischen Landtag  
Ausschuss für Arbeits- und Sozialpolitik  
Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und Ländlichen Raum  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Zeppelinheim, den 14. Juni 2024

Betr.: Schriftliche Stellungnahme des Zeppelinheimer Ortsvorstehers zur Anhörung  
Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes Drucks. 21/523

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorab möchte ich mich bei Ihnen bedanken, dass ich im Rahmen einer Anhörung die Belange und Interessen des Neu-Isenburger Stadtteils Zeppelinheim zu der parlamentarischen Vorlage vertreten darf.

Der Neu-Isenburger Stadtteil Zeppelinheim hat knapp 1600 Einwohner und liegt etwa zwei Kilometer Luftlinie südöstlich vom Frankfurter Autobahnkreuz entfernt. Er verfügt über eine gute öffentliche Infrastruktur mit einer Grundschule inkl. Nachmittagsbetreuung, zwei Kindergärten, einem Sportplatz mit Sporthalle, einem Bürgerhaus mit Verwaltungsstelle, einer Stadtteilbücherei, dem Zeppelin-Museum, einer Freiwilligen Feuerwehr, einem Jugendzentrum und mehreren Kinder-Spielplätzen.

Die Anbindung an den ÖPNV gelingt über eine S-Bahn-Station (Riedbahn, Linie S7) und fünf Bushaltestellen im Stadtteilgebiet. Die Erschließung für den Individualverkehr erfolgt über die B 44, L3262 und BAB 5 an den Stadtteilrändern.

Vor 10 Jahren schloss der letzte Lebensmittelmarkt in Zeppelinheim seine Pforten. Es handelte sich hierbei um einen klassischen „Tante-Emma-Laden“ mit Poststelle und Lotto-Verkaufsstelle auf ca. 70m<sup>2</sup> Ladenfläche.

Mehrere Versuche einen neuen Grundversorger im Stadtteil anzusiedeln sind trotz intensiver Bemühungen gescheitert. Seitdem muss die örtliche Bevölkerung für den Kauf von Dingen des täglichen Bedarfs in die Kernstadt Neu-Isenburg oder nach Mörfelden-Walldorf fahren. Die einfache Wegstrecke zum nächstgelegenen Supermarkt beträgt ca. 6 Kilometer.

Die Stadtteilbewohner mit einem eigenen PKW können diese Hürde problemlos meistern, aber Jugendliche und viele meist ältere Menschen ohne eigenen PKW stehen stets vor einer Herausforderung.

Zudem war der kleine Einkaufsladen ein beliebter Treffpunkt für alle Zeppelinheimer. Hier fanden viele Gespräche unter Nachbarn statt und alleinlebende Personen fanden oft einen Ansprechpartner für allgemeine Fragen. Dieser soziale und gesellschaftliche Aspekt ist in einer alternden Gesellschaft von besonderer Bedeutung und ein wichtiger dörflicher Baustein gegen Einsamkeit. Letztlich war der „Tante-Emma-Laden“ der inoffizielle Dorfmittelpunkt und von besonderer Wichtigkeit für die Kommunikation und die Infrastruktur im Stadtteil.

Seit einiger Zeit befindet sich die Stadt Neu-Isenburg mit einem Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels in fortgeschrittenen Gesprächen für die Ansiedlung eines sog. „digitalen Kleinstsupermarktes“. Ein geeignetes städtisches Grundstück für die Errichtung eines solchen Ladens in Zeppelinheim ist bereits gefunden. Lediglich die Erschließung und die dadurch entstehenden Kosten für dieses Grundstücks müssen noch geregelt werden.

Für einen dauerhaft wirtschaftlichen Betrieb eines solchen digitalen Kleinstsupermarktes geht man von Seiten des Unternehmens mit einer Mindesteinwohneranzahl von 1500 Personen im Stadtteil aus. Hierbei ist die Kalkulationsgrundlage ein Betrieb an allen sieben Wochentagen. Insbesondere die späten Abendstunden und die Sonn- und Feiertage seien besonders umsatzstark.

Da Zeppelinheim aktuell knapp 1600 Einwohner hat, ist ein dauerhaft wirtschaftlicher Betrieb nur zu erwarten, wenn die Ladenöffnung an sieben Tagen pro Woche erfolgen darf. Eine Einschränkung dieses Betriebszeitfensters (Ladenöffnungszeit) führt höchstwahrscheinlich zu einer unwirtschaftlichen Grundkalkulation des Supermarktes.

Durch die aktuelle Rechtsprechung in dieser Angelegenheit ruhen momentan die Gespräche für die Ansiedlung eines digitalen Kleinstsupermarktes in Zeppelinheim. Diesen Umstand bedauern wir sehr, da sich nach einem Jahrzehnt des Wartens endlich eine tragfähige Lösung abzeichnete.

Grundsätzlich begrüßen wir eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen von digitalen Kleinstsupermärkten, da viele Bewohner von Zeppelinheim im Schichtdienst am nahegelegenen Frankfurter Flughafen arbeiten. Gerade für diese Arbeitnehmer/innen, die selbst an Sonn- und Feiertage arbeiten müssen, stellt diese Möglichkeit der Grundversorgung mit Dingen des täglichen Bedarfs eine enorme Erleichterung dar. Zusätzlich können sie von einem solchen Angebot auch nach ihrem Schichtdienst in den späten Abend- und Nachtstunden profitieren.

Weiterhin hätte der Stadtteil wieder einen „Dorfmittelpunkt“ mit zentraler Kommunikationsmöglichkeit und die meist älteren Bewohner ohne eigenen PKW würden eine Erleichterung in ihrem Alltag bei der Versorgung mit Lebensmitteln erfahren. Ferner sollte auch der Umweltgedanke berücksichtigt werden, da durch die wohnortnahe Versorgung mit Lebensmitteln allein in Zeppelinheim tausende Kilometer im Individualverkehr eingespart werden könnten. Schließlich bedeutet jeder kleine Einkauf für uns aktuell eine Wegstrecke von rund 12 Kilometern für Hin- und Rückfahrt mit dem eigenen PKW zum nächstgelegenen Supermarkt.

Zusätzlich erhoffen wir uns positive Effekte bei der Ansiedlung von Unternehmen in den zwei kleinen Gewerbegebieten von Zeppelinheim. Zur Zeit sind wir mit dem Nachteil behaftet, dass Arbeitnehmer/innen von örtlichen Unternehmen keine Einkaufsmöglichkeit vor Ort haben.

Da die digitalen Kleinstsupermärkte ohne Verkaufspersonal auskommen, hegen wir keine Befürchtungen, dass Arbeitnehmer/innen zusätzlich an Sonn- und Feiertagen in diesen Märkten einer Beschäftigung nachgehen müssen.

Durch die Begrenzung der Verkaufsfläche auf lediglich 120m<sup>2</sup> ist zu erwarten, dass der sonntägliche Einkauf eher kurz ausfällt und die Sonn- Feiertagsruhe nur kurzzeitig unterbrochen wird.

Abschließend stelle ich fest, dass diese Novelle des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes im Interesse des Stadtteils Zeppelins ist und uns in unserem Vorhaben unterstützt im Stadtteil Zeppelinheim einen solchen digitalen Kleinstsupermarkt anzusiedeln.

Sebastian Stern  
Ortsvorsteher Zeppelinheim  
Ortsbeirat Zeppelinheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir als der Verband der Wasch-Center-Betreiber e.V. vertreten rund **150-200 Betriebe** der bundesweit 600-700 Betrieb umfassenden Branche, welche jährlich rund **13,8 Mio. Waschmaschinenladungen in Deutschland** für die Kunden wäscht und hygienisch sauber hält. Somit kommt rein rechnerisch rund ein Drittel **ALLER** deutschen Haushalte (rd. 41,3 Mio. Haushalte in 2023, Quelle: "Statistiken zu Haushalten in Deutschland", [www.statista.com](http://www.statista.com)) jährlich zumindest einmal zu uns zu Besuch und nutzt unsere Dienstleistungen.

SB-Waschsalons sind Bestandteil der Daseinsvorsorge und gehören zur kritischen Infrastruktur. Dies hat sich während der Corona-Krise insbesondere gezeigt, da viele Menschen nicht über eigene Waschmaschinen verfügen, dennoch ein Grundbedürfnis nach Sauberkeit und Hygiene haben.

Die Besitzer von SB-Waschcentern berichten darüber, dass viele Kunden anrufen und sich um die Öffnung der Waschcenter sorgen und viele Fragen zum Thema Hygiene und Sauberkeit stellen. Hier werden die Kunden durch die Betreiber und deren Mitarbeiter professionell beraten und mit Ihrem Sorgen ernst genommen. **Das Wochenende ist die Zeit, in der Wäsche am häufigsten gewaschen wird.**

In vielen Bundesländern ist es üblich, dass Waschcenter an Sonn- und Feiertagen geöffnet haben. Dies ist immer wieder Gegenstand von Anfragen von Kunden oder Behörden. In vielen Städten und Gemeinden wird die Öffnung an Sonn- und Feiertagen explizit unterstützt und behördlich ausdrücklich genehmigt.

#### **Vorteile im Rahmen der Sonn- und Feiertagsöffnung:**

- Komfort und zeitgemäßer Umgang mit einer flexiblen Arbeitswelt und Freizeitgestaltung,
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- Transport von Wäsche mit ÖPNV in Randzeiten (Zeiten mit wenig Auslastung),
- Verbindung von Waschsalonbesuchen mit Freizeit-Terminen, daher weniger Fahrten mit Individualverkehrsmitteln,
- weniger Gedränge am Samstag, entspannteres Miteinander,
- bei Nutzung von Waschsals werden Geräte optimal genutzt und stehen nicht viele Stunden am Tag zuhause ungenutzt herum (Schonung von Ressourcen),
- optimaler Einsatz von Energie, da die Profi-Geräte zentral, sehr schnell und effizient waschen, Entlastung der Energieleitungen im privaten Haushalt (Weniger Energieverbrauch),
- Einsatz langlebiger, reparaturfreundlicher Maschinen aus dem Gewerbebereich, meist aus europäischer Produktion (Entfall von regelmäßigem Ersatz durch Import-Geräte, die nach weniger Jahren entsorgt werden müssen, Rohstoffeinsparung),
- weniger Kontakt der Kunden untereinander, weniger Menschen in geschlossenen Räumen, (Hygiene, Erfahrungen aus der Corona-Zeit),
- weniger Schmutz und Aufeinandertreffen an bereits belegten Maschinen, mehr Kundenzufriedenheit.

**Nachteile im Rahmen der Sonn- und Feiertagsöffnung:**

- höhere Kosten für Strom (Beleuchtung etc.) für den Betreiber,
- geringere Maschinenauslastung am Samstag.

**Belastungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:**

- die Reinigung wird entweder noch z.B. abends am Samstag vorgenommen oder direkt in der Frühe am Montag
- für den Fall von technischen Problemen, werden entsprechende Geräte vollautomatisch gesperrt, sodass ein Technikereinsatz erst am Montag nötig wäre
- eine Rufbereitschaft besteht ohnehin für Notfälle (z.B. bereits jetzt bei technischen Defekten, Einbrüchen etc. 365 Tage im Jahr). Dies wird häufig über Callcenter oder den Besitzer selber abgewickelt.
- es entstehen somit keinerlei zusätzlichen Belastungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Sonn- und Feiertagen.

Nach gründlicher Würdigung all dieser Umstände sollte bewertet werden und überlegt werden, ob die Vorteile des Waschens an Sonn- und Feiertagen nicht vielleicht doch überwiegen.

Zumal vom Waschcenter weder besondere Belastungen in Form von Gerüchen oder Lärm ausgehen noch das Tragen von Taschen mit Kleidung zum oder vom Waschcenter eine besondere Belastung für die Öffentlichkeit darstellen – zumal die Kunden häufig in der Öffentlichkeit von Reisenden oder Ausflüglern kaum zu unterscheiden sind.

Wir begrüßen den aktuellen, vorliegenden Gesetzes-Entwurf für automatisierte Verkaufsstellen sehr, sehen jedoch (in Folge der o.g. Argumente) die unbedingte Notwendigkeit diesen um automatisierte Dienstleistungen zu ergänzen, um den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer von z.B. SB-Waschsalons Rechnung zu tragen! Wir hoffen, dass Sie dieses Anliegen unterstützen werden.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Michael Spruch

stv. Bundesvorsitzender des Verbandes der SB-Waschcenterbetreiber

c/o

nextwash GmbH & Co. KG

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Die Vorsitzende des Arbeits- und Sozial-  
politischen Ausschusses  
Der Vorsitzende des Ausschusses für  
Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und  
ländlichen Raum  
Schlossplatz 1–3  
65183 Wiesbaden

### **Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu o.g. Gesetzentwurf  
Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen den Gesetzentwurf mit seinen zeitgemäßen  
Änderungen, die sich den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen  
anpassen und sicher überwiegend eine Verbesserung attraktiver  
Lebensräume und eine bessere Lebensqualität mit sich bringen  
werden.

Bedauerlich ist aus unserer Sicht jedoch, dass im Rahmen dieses  
Gesetzesvorhabens nicht die Gelegenheit ergriffen wurde, weitere  
erforderliche Anpassungen des Hessischen  
Ladenöffnungsgesetzes sowie des Hessischen Feiertagsgesetzes  
vorzunehmen.

Wir möchten an dieser Stelle auf unser Schreiben vom 12.03.2024  
an das Hessische Sozialministerium und an das Hessische

Ihre Nachricht vom:  
17.05.2024

Ihr Zeichen:  
I 2.15

Unser Zeichen:  
124.2 Pf/Zi

Durchwahl:  
0611/1702-32

E-Mail:  
pflug@hess-staedtetag.de

Datum:  
17.06.2024

Stellungnahme Nr.:  
030-2024

Verband der kreisfreien und  
kreisangehöriger Städte im  
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de  
www.hess-staedtetag.de

Innenministerium Bezug nehmen (**Anlage**). Wir hoffen, dass sich den dortigen weiteren Änderungsvorschlägen ebenfalls zeitnah angenommen wird.

Besonders hinweisen möchten wir auf folgende Punkte aus dem genannten Schreiben:

- Nächtliches Alkoholverkaufsverbot

(s. Ziff. I 3. auf S. 2 und 4f. unseres Schreibens vom 12.3., Anlage)

Hierzu trägt eine Mitgliedsstadt ergänzend speziell im Zusammenhang mit den „digitalen Kleinstsupermärkten“ Folgendes vor:

*„Leider findet sich in dem Gesetzentwurf allerdings keine Handlungsermächtigung für die Kommunen, bei Läden mit vollautomatisierten Verkaufsflächen, die zwar vom Warensortiment klar zu den durch die Gesetzesänderung begünstigten Läden gehören, allerdings überwiegend oder zumindest mit erheblichem Anteil alkoholische Getränke im Sortiment haben. Hier sehen wir gerade in stark bebauten Bereichen von Innenstädten mit vielen Anwohner\*innen das Risiko, dass sie insbesondere von jüngeren Menschen besucht werden, um insbesondere in den Nachtstunden zusammenzukommen und in unmittelbarer Nähe zu diesen Verkaufsstellen den Alkohol zu konsumieren. Diese Erfahrung durften wir bei den vom Warensortiment ähnlich aufgestellten „Späti's“ mehrfach machen. (...) Ein dauerhaftes und konsequentes Einschreiten nach HSOG ist u. E. nicht umsetzbar. Wenn sich vor einem Laden regelmäßig nachts 50 bis 70 Personen feiernd aufhalten, kann dies auch mit Unterstützung durch die Landespolizei nicht permanent überwacht und durchgesetzt werden.*

*Für solche Fälle bedarf es u. E. einer Ermächtigungsgrundlage für die Kommunen, ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot gegenüber dem Ladenbetreiber auszusprechen, wenn durch diesen Verkauf schwerwiegende Nebeneffekte wie Lärm, Vandalismus, Hinterlassen sämtlicher Körperflüssigkeiten im naheliegenden Umfeld (Eingänge von Geschäften, Wohnhäusern, Straßenbereich etc.) auftreten.*

*Hat sich an einer Stelle ein Betrieb etabliert und zieht Kunden an, die nachts gerne in unmittelbarer Nähe feiern oder vor dem Besuch von Gaststätten „vorglühen“ wollen, sich dort versammeln und in den Nachtstunden nach 22 Uhr längerfristig dort verweilen und die oben geschilderten Begleitumstände eintreten, braucht es u. E. einer Handhabe, den Alkoholverkauf in den Nachtstunden zu untersagen. Diese nicht zu unterschätzende Zielgruppe, das möglicherweise stattfindende Konsumverhalten und*

*die möglichen negativen Folgen werden u. E. in dem grundsätzlich durchaus sehr zu begrüßenden Gesetzesentwurf nicht in ausreichendem Maße gewürdigt.“*

- Kioskbetriebe einschließlich von Post- und Paketdienstleistungen  
(s. Ziff. I 4.-7. auf S. 2 und 5f. unseres Schreibens vom 12.3., Anlage)

Hierzu wird von einer Mitgliedsstadt darauf hingewiesen, dass es einerseits konsequent und gleichzeitig auch für die Vollzugsbehörden sowie für Gewerbetreibende wichtig wäre, für den Bereich der Kioskbetriebe eine eindeutige, rechtssichere und anwendungsfreundliche Rechtslage zu schaffen. Sie führt ergänzend zu den Aspekten in genanntem Schreiben wie folgt aus: *„(...) So wäre beispielsweise auch für Kioskbetriebe eine Begrenzung der Verkaufsfläche denkbar, so wie dies bei den vollautomatisierten Verkaufsstellen vorgesehen ist.*

*Sofern man die Änderungsvorschläge ungenutzt lässt, hat man zwar zukünftig für einige vollautomatisierte Verkaufsstellen eine klare Rechtsgrundlage geschaffen, unzählige Kioskbetriebe bleiben aber weiterhin in der rechtlichen Grauzone.“*

- Autowaschanlagen/Waschstraßen  
(s. Ziff. II 1.-3. auf S. 2 und 7f. unseres Schreibens vom 12.3., Anlage)

Wir sprechen uns für eine Ausnahmeregelung in § 14 Abs. 2 HFeiertagsG aus, wonach eine Befreiung ausnahmsweise auch für Autowaschanlagen, die nicht mit einer Tankstelle verbunden sind, in Betracht kommt, wenn sich die Waschanlage in Gewerbe- oder Industriegebieten befindet.

Ebenso halten wir die Ergänzung eines eigenen Bußgeldtatbestandes für den Betrieb von Autowaschanlagen ohne die erforderliche Befreiung für erforderlich.

Zudem sollte eine Konkretisierung dahingehend vorgenommen werden, was unter den Begriff "Tankstelle" zu subsumieren ist und hierbei auch Aussagen zu Elektroladesäulen getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Gieseler', with a long horizontal flourish extending to the right.

gez.

Stephan Gieseler  
Direktor

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration,  
Jugend und Soziales  
Frau Staatsministerin  
Heike Hofmann  
Sonnenberger Straße 2/2A  
65193 Wiesbaden

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit  
und Heimatschutz  
Herrn Staatsminister  
Prof. Dr. Roman Poseck  
Friedrich-Ebert-Allee 12  
65185 Wiesbaden

### **Hessisches Ladenöffnungsgesetz – u.a. Mini-Supermärkte mit Verkaufsmodulen & Hessisches Feiertagsgesetz**

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Hofmann,  
sehr geehrter Herr Staatsminister Professor Dr. Poseck,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Einladung des Sozialministeriums zum Fachgespräch „Modernisierung und Weiterentwicklung der Sonntagsöffnung bei vollautomatisierten Verkaufsflächen“ am 25.03., an dem wir gern teilnehmen, bedanken.

Hierzu passend haben Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages am 07.03. einen umfassenden Beschluss zu aus unserer Sicht notwendigen Änderungen des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) und auch des in diesem Zusammenhang immer mit in den Blick zu nehmenden Hessischen Feiertagsgesetzes (HFeiertagsG) gefasst.

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
124.2 Pf/Zi

Durchwahl:  
0611/1702-32

E-Mail:  
pflug@hess-staedtetag.de

Datum:  
12.03.2024

Verband der kreisfreien und  
kreisangehöriger Städte im  
Land Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de  
www.hess-staedtetag.de

Der Hessische Städtetag spricht sich dementsprechend für folgende Änderungen des HLöG und des HFeiertagsG aus:

#### I. Hessisches Ladenöffnungsgesetz:

1. Ermöglichung der Öffnung von „Mini-Supermärkten“ mit Verkaufsmodulen auch an Sonn- und Feiertagen,
2. gesetzliche Konkretisierung des „Anlassbezugs“ bzw. eines anderen hinreichenden Sachgrundes für die Freigabe vier verkaufsoffener Sonntage in § 6 HLöG im Sinne der Rechtsprechung, damit verkaufsoffene Sonntage frühzeitig und rechtssicher geplant werden können,
3. Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Städte, bei lokalen, alkoholbedingten ordnungsrechtlichen Problemen zeitweise ein Alkoholverkaufsverbot für Verkaufsstellen im angemessenen, räumlichen Umkreis in den Abend- und Nachtstunden erlassen zu können,
4. Aufnahme einer Begriffsbestimmung für Kioske in § 2
5. Vorgabe, dass die ausnahmsweise zulässigen 6-Stunden-Zeitkorridore für Sonn- und Feiertagsöffnungen (§ 4 Abs. 1) zusammenhängend in Anspruch zu nehmen sind,
6. Aufnahme einer Bußgeldvorschrift für Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht einer Sonn-/Feiertagsöffnung nach § 3 Absatz 5 sowohl in der Form fehlender Kennzeichnung selbst als auch in der Form der Kennzeichnung von Öffnungszeiten, die nicht der vorgefundenen Realität entsprechen,
7. Aufnahme einer klarstellenden Regelung zu Post- und Paketdienstleistungen in Kiosken und Tankstellen

#### II. Hessisches Feiertagsgesetz:

1. Ausnahmeregelung in § 14 Abs. 2, wonach eine Befreiung ausnahmsweise auch für Autowaschanlagen, die nicht mit einer Tankstelle verbunden sind, in Betracht kommt, wenn sich die Waschanlage in Gewerbe- oder Industriegebieten befindet,
2. Konkretisierung, was unter den Begriff "Tankstelle" zu subsumieren ist und hierbei auch Aussagen zu Elektroladensäulen treffen
3. Ergänzung eines eigenen Bußgeldtatbestandes für den Betrieb von Autowaschanlagen ohne die erforderliche Befreiung

## **Zu den einzelnen Beschlusspunkten:**

### **I. Änderung Hessisches Ladenöffnungsgesetz**

#### **1. „Teo“ und Co.**

Der Hessische VGH hat vor wenigen Wochen einen Beschluss zum Verkaufsverbot für sog. Verkaufsmodule an Sonn- und Feiertagen gefasst, wonach es sich bei den entsprechenden Mini-Supermärkten mit Warenautomaten, die ohne Personal auskommen, um Verkaufsstellen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 HLöG handelt. Der Anwendungsbereich des HLöG sei nicht bereits dann verlassen, wenn dem Kaufvorgang kein Personal beiwohnt, so das Gericht. Damit fallen diese Märkte nach aktueller hessischer Rechtslage unter das Verkaufsverbot an Sonn- und Feiertagen gem. § 3 Abs. 2 HLöG.

Das Thema hat einiges an Aufsehen erregt und ist auch im Koalitionsvertrag explizit benannt.

Ziel des Hessischen Städtetages ist es, dass durch eine neue zeitgemäße gesetzliche Regelung, die selbstverständlich den Sonntagsschutz nicht außer Acht lassen darf, u.a. eine Schließung von etwaigen Versorgungslücken sowohl in ländlicheren Bereichen als auch in Städten im Ballungsraum, bei letztgenannten v.a. im Hinblick auf die große Zahl an Nacht- und Schichtarbeitenden, erreicht werden kann.

Generell bedarf es aus unserer Sicht einer Harmonisierung der Regelungen zu Öffnungen an Sonn- und Feiertagen. „Logische Brüche“ zeigen sich zum Beispiel, wenn man an die rechtliche Einordnung reiner Automaten mit Artikeln des täglichen Bedarfs denkt; diese werden – auch wenn sie sich in überdachten und begehbaren Räumen befinden – im Gegensatz zu den „Teo-Märkten“ u.ä. nicht als „Verkaufsstellen“ i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 HLöG eingeordnet.

Hingewiesen wir in diesem Zusammenhang jedoch auch darauf, dass die Auswahl der Standorte für die „Mini-Supermärkte“ bedacht gewählt werden müssen und dass die Öffnung an Sonn- und Feiertagen zu keinen übermäßigen Lärmbelästigungen der Nachbarschaft oder sonstigen Beeinträchtigungen führen dürfen. Diese Aspekte müssen im Rahmen einer Änderung des HLöG beachtet und im Zweifel durch (Folge-)Anpassungen in anderen Regelungen z.B. aus dem Bereich des Baurechts umgesetzt werden.

*Für den Fall, dass eine generelle Öffnungsmöglichkeit für die „Teo-Märkte“ und Co. nicht umsetzbar sein sollte, was wir sehr bedauern würden, wurde aus einer Mitgliedstadt angeregt, quasi hilfsweise Sonn- und Feiertagsöffnungen dieser Märkte zumindest für Betriebe wie Kliniken, in denen die Beschäftigungszeiten oftmals nicht mit den regulären Ladenöffnungszeiten in Einklang zu bringen sind, zu ermöglichen (vergleichbar der Ausnahmeregelung für Flughäfen, Bahnhöfe etc. in § 4 HLöG).*

## 2. Anlassbezug zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage

Wir halten eine Konkretisierung des Anlassbezugs oder eines anderen hinreichenden Sachgrundes zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage (§ 6 Abs .1 HLöG) für erforderlich, die selbstverständlich den Vorgaben der Rechtsprechung genügen muss. Im Gegensatz zur aktuellen Regelung muss sie den Städten vor allem eine rechtssichere Planung und Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage erlauben. Zuletzt hatten wir dieses Anliegen mit Stellungnahme vom 28.02.2018 im Rahmen der Evaluierung zum HLöG an das Hessische Sozialministerium adressiert. Die entsprechende Stellungnahme, die wir umfänglich aufrechterhalten, finden Sie diesem Schreiben als **Anlage 1** beigefügt.

Auch im Koalitionsvertrag wird das Thema der verkaufsoffenen Sonntage erfreulicherweise angesprochen.

## 3. Nächtliches Alkoholverkaufsverbot

Aus den in der Vergangenheit bereits gewonnenen Erfahrungen mit einzelnen Läden (insbes. sog. „Spätis“) dürfte die Öffnung vollautomatisierter Verkaufsflächen rund um die Uhr ggf. zusätzliches Problempotential im Hinblick auf Alkoholgelage v.a. Jugendlicher zu später Stunde mit den teils gravierenden ordnungsrechtlich relevanten Begleitumständen wie Lärm, Sachbeschädigung und Pöbeleien im öffentlichen Raum bergen. Zeitgleich mit einer neuen Regelung zur Öffnung für Mini-Supermärkte sollte daher für die Städte eine rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, bei lokalen alkoholbedingten ordnungsrechtlichen Problemen zeitweise ein Alkoholverkaufsverbot für sämtliche Verkaufsstellen (nicht nur „Teo“ u.ä.) im angemessenen, räumlichen Umkreis in den Abend- und Nachtstunden erlassen zu können. Im Verhältnis zu Allgemeinverfügungen nach HSOG mit einem räumlich und zeitlich beschränkten generellen Alkoholverbot wäre dies ein geringerer Eingriff.

In unserer damaligen Stellungnahme zur Evaluierung des HLöG (s. Anlage 1) hatten wir dies bereits hilfsweise gefordert. Prioritär sprachen wir uns damals für ein landesweites

nächtliches Alkoholverkaufsverbot, das es in Baden-Württemberg bis Ende 2017 (damaliger § 3a LadenöffnungsG-BaWü) gab, aus. Wir gehen nicht davon aus, dass die Einführung eines landesweiten nächtlichen Alkoholverkaufsverbots aktuell ernsthaft in Betracht kommt, sodass wir uns nunmehr auf die damalige hilfsweise Forderung (Ermächtigungsgrundlage für Ordnungsbehörden, bei entsprechenden Problemen, zeitweise ein Alkoholverkaufsverbot in Abend- und Nachtstunden erlassen zu können) fokussieren.

#### 4.- 6. Kioskbetriebe, Sonderöffnungszeiten nach § 4, Bußgeldvorschrift betr. Kennzeichnungspflicht

Im Zuge einer Anpassung des HLöG sollte sich auch der Regelung zu den Kiosken angenommen werden. Im Rahmen der Sitzungen unserer AG der Ordnungsamtsleitungen wurde mehrfach von Vollzugsproblemen berichtet. Zunächst ist der Begriff des Kioskes in § 2 HLöG, der Begriffsbestimmungen enthält, nicht definiert, obwohl ein Kioskbetrieb umfangreiche Privilegien zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen genießt.

Exemplarisch wird hier seitens einer kreisfreien Mitgliedstadt wie folgt von den Erfahrungen vor Ort berichtet:

*„Für den Betrieb eines Einzelhandelsgeschäfts ist lediglich eine Anzeige nach § 14 der Gewerbeordnung erforderlich. Zahlreiche Gewerbetreibende melden ihr Einzelhandelsgeschäft als Kiosk an, um dadurch eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu ermöglichen. Entsprechende Kiosk-Beschilderungen werden auch am Betrieb angebracht. Ob der angemeldete Betrieb unter rechtlichen Aspekten tatsächlich ein Kiosk ist, interessiert die Betreiber weniger.*

*Vielmehr sind rechtliche Kenntnisse bei den Betroffenen meist nicht vorhanden.*

*Die Gewerbetreibenden entscheiden mit der Gewerbeanzeige als Kiosk somit praktisch selbst über die Möglichkeit einer Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen.*

*Weiterhin besteht eine Problemlage bei der Bestimmung des erlaubten Sortiments. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 HLöG dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 Kioske für die Dauer von sechs Stunden zur Abgabe von Zeitungen, Zeitschriften, Tabakwaren, Lebens- und Genussmitteln in kleineren Mengen geöffnet sein. Praktisch stellt sich somit die Frage, wie viele verschiedene Warengruppen (Breite des Sortiments) und wie viele einzelne Produkte (Tiefe des Sortiments) für einen Kiosk zulässig bzw. noch vertretbar sind.*

*Die Gewerbetreibenden versuchen häufig eine maximale Ausweitung des Sortiments anzubieten, welches teilweise supermarktähnliche Ausmaße annimmt. Dies führt regelmäßig zu Diskussionen bezüglich des erlaubten Sortiments mit den Kioskbetreibern.“*

Weiter besteht das Problem, dass keine Konkretisierung des zulässigen Öffnungszeitraums von sechs Stunden an Sonn- und Feiertagen u.a. für Kioske (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 HLöG) vorhanden ist. Eine wirksame Kontrollmöglichkeit besteht kaum, solange das Gesetz nicht vorgibt, dass der zulässige Zeitraum zusammenhängend in Anspruch zu nehmen ist.

Während des gesamten Tages frei wählbare 6-Stunden-Zeitkorridore sind schlichtweg unkontrollierbar.

Für den Vollzug des Gesetzes wäre es auch hilfreich, wenn der Verstoß gegen § 3 Absatz 5 (Kennzeichnungspflicht einer Sonn-/Feiertagsöffnung) sowohl in der Form fehlender Kennzeichnung als auch in der Kennzeichnung gegen § 4 verstoßenden oder nicht der vorgefundenen Realität entsprechenden Öffnungszeiten nach § 11 bußgeldbewehrt wäre.

### 7. Post- und Paketdienstleistungen

Eine kreisfreie Mitgliedstadt hat uns im Rahmen der Umfrage zudem darauf hingewiesen, dass eine eindeutige Regelung für Post- und Paketdienstleistungen in Kiosken und Tankstellen wünschenswert sei.

Es wird ausgeführt:

*„Immer wieder beschwerten sich die Betreiberinnen und Betreiber von Kioskbetrieben darüber, dass an Sonn- und Feiertagen keine Post- und Paketdienstleistungen angeboten werden dürfen, obwohl heutzutage vielerorts automatisierte Packstationen 24/7 verfügbar sind. Zudem wünschen sich viele Kundinnen und Kunden die Post- und Paketdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen. Es ist der Bevölkerung kaum vermittelbar, dass ein Kiosk zwar sonntags öffnen, dann aber keine Pakete entgegennehmen und ausgeben darf.“*

Nach Auffassung des Regierungspräsidiums Darmstadt *„sind die Post- bzw. Paketdienstleistungen in Tankstellen und Kiosken weder von § 4 Abs. 1 Nr. 1 HLöG noch von § 6 Abs. 2 Nr. 1 HFeiertagsG umfasst und damit an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Auch eine Ungleichbehandlung der Kioskbetreiber aufgrund der Möglichkeit der jederzeitigen Nutzung von Packstationen ist zu verneinen.“*

Eine klarstellende Überarbeitung der entsprechenden Vorschriften scheint auch diesbezüglich sinnvoll.

## II. Änderung Hessisches Feiertagsgesetz

Geht es nicht um sog. „Verkaufsstellen“ nach HLöG greift i.Ü. das HFeiertagsG, welches in seinen wesentlichen Regelungen seit 1971 unverändert besteht. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf systematische Unstimmigkeiten wird dieses aktuell evaluiert. Wir hatten hierzu im vergangenen Jahr bereits eine Stellungnahme an das Hessische Innenministerium übersandt (**Anlage 2**).

### 1. Autowaschanlagen

In der Vergangenheit waren Autowaschanlagen/Waschstraßen immer wieder in unterschiedlichen Zusammenhängen Thema. Nach § 14 Abs. 2 S. 1 HFeiertagsG kann die örtliche Ordnungsbehörde für den vollautomatischen Betrieb von vollständig geschlossenen Autowaschanlagen, die mit Tankstellen verbunden sind, für alle gesetzlichen Feiertage Befreiung von dem Arbeitsverbot nach § 6 Abs. 1 gewähren. Von der Voraussetzung, dass Autowaschanlagen mit Tankstellen verbunden sein müssen, um für eine Befreiung in Betracht zu kommen, sollte aus unserer Sicht eine Ausnahme eingeführt werden für Autowaschanlagen, die sich in Gewerbe- oder Industriegebieten befinden. In diesen Gebieten sollte eine Befreiung also auch in Betracht kommen, wenn die Waschanlage nicht mit einer Tankstelle verbunden ist.

### 2. Tankstellen/Elektroladesäulen

Im Rahmen unserer Stellungnahme zur Evaluation des Hessischen Feiertagsgesetzes (s. Anlage 2) hatten wir bereits mitgeteilt, dass eine Konkretisierung des Begriffs der Tankstelle wünschenswert wäre.

Hintergrund ist die stetig zunehmende Zahl an Elektroladesäulen für E-Autos. Es ist damit zu rechnen, dass diese auch vermehrt im räumlichen Zusammenhang mit vollautomatischen Autowaschanlagen stehen. Hier stellt sich dann die Frage, ob diese Ladesäulen den Tatbestand einer "Tankstelle" erfüllen.

### 3. Bußgeldtatbestand Autowaschanlagen

Aus der Mitgliedschaft wurde uns im Rahmen der Evaluation mitgeteilt, dass dort – sofern bei Kontrollen festgestellt wird, dass Autowaschanlagen betrieben werden, ohne dass eine Befreiung nach § 14 Abs. 2 erteilt wurde – Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet

werden und diese Verfahren derzeit auf § 16 Abs. 1 Nr. 1 gestützt und mit einer Störung der äußeren Ruhe begründet (§ 6) werden.

Ein eigener Bußgeldtatbestand für den Betrieb von Autowaschanlagen ohne die erforderliche Befreiung erscheint daher sinnvoll. Auch dieser Punkt befindet sich bereits in der Stellungnahme im Rahmen der Evaluation (s. Anlage 2).

Wir bitten um Berücksichtigung der vorgetragenen Punkte und stehen für Gespräche und Austausch zum Thema gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Gieseler', with a stylized flourish extending to the right.

Stephan Gieseler  
Direktor



Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Arbeits- und Sozialpolitischer Ausschuss  
Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr,  
Wohnen und ländlichen Raum  
Schlossplatz 1-3  
658185 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden  
Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 15  
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99  
e-mail-Zentrale: info@hlt.de  
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de  
www.HLT.de

Datum: 14.06.2024  
Az. : Wo/124.02

**Gesetzentwurf, der Fraktionen der CDU, SPD und FDP für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes, LT-Drs. 21/523**

Ihr Schreiben vom 17.05.2024, Az. I 2.15  
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Bächle-Scholz,  
sehr geehrter Herr Vorsitzender Boddenberg,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
sehr geehrte Damen und Herren der Ausschussgeschäftsleitung,

wir bedanken uns für ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Entwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes, LT-Drs. 21/523, zur Stellungnahme zugeleitet haben.

Auf der Grundlage einer Beschlussfassung seiner Gremien erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Gegen den Entwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Zulassung von „digitalen Kleinstsupermärkten“, d.h. vollautomatisierten Verkaufsstellen mit einer Verkaufsfläche von bis zu 120 Quadratmetern vor, die bei einer Öffnungszeiten von 0 bis 24 Uhr ausschließlich Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs feilhalten und durch digitale Lösungen ohne Verkaufspersonal betrieben werden. Die Zulassung derartiger Verkaufsstellen entspricht den modernen Bedürfnissen und Anforderungen an unsere Gesellschaft und Wirtschaft. Die vorgeschlagenen Änderungen sind nicht nur rational begründet, sondern bieten auch eine Lösung, um den Sonntag und auch die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung bestmöglich zu schützen.

Das Hessische Ladenöffnungsgesetz hat sich seit seiner Einführung stetig dem gesellschaftlichen Wandel und der fortschreitenden Rechtsprechung anpassen müssen. Auch unsere Gesellschaft ist einem kontinuierlichen Wandel ausgesetzt, was Anpassungen der Rahmenbedingungen für eine hohe Lebensqualität und attraktive Lebensräume in Hessen erforderlich macht. Eine Anpassung der Ladenöffnungszeiten ist notwendig, um den Anforderungen einer modernen und flexiblen Lebensweise gerecht zu werden.

Die fortschreitende Digitalisierung hat die soziale Wirklichkeit verändert und neue Möglichkeiten der Nahversorgung geschaffen. Durch technologische Weiterentwicklungen können digitale Nahversorgungsangebote entstehen, die positiv auf gesellschaftliche Herausforderungen wirken. Beispielhaft können hier die durch den Gesetzentwurf in Bezug genommenen, vollautomatisierten Verkaufsstellen genannt werden, die ohne Personal betrieben und somit der Sonn- und Feiertagsruhe gerecht werden können.

Permanent und dauerhaft vollautomatisierte Verkaufsstellen bieten nicht nur die Möglichkeit einer punktuellen Grundversorgung an Sonntagen, sondern können darüber hinaus auch Begegnungsmöglichkeiten und Anlässe für soziales Miteinander darstellen. Insbesondere für Senioren bietet die Ausweitung der Ladenöffnungszeiten die Möglichkeit, auch sonntags soziale Kontakte außerhalb ihrer Wohnung zu pflegen, was dazu beitragen kann, der Vereinsamung entgegenzuwirken. Darüber hinaus können durch sonntägliche Öffnungszeiten zusätzliche Räume für nachbarschaftliche Begegnungen und Kommunikation entstehen, was einen wichtigen Beitrag zum Gemeinschaftsgefühl leistet.

Zudem ist es von großer Bedeutung, sowohl ländliche als auch städtische Lebensräume attraktiv zu gestalten. Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird die Gleichwertigkeit beider Lebensräume gefördert. Die Möglichkeit, an Sonntagen ausgewählte Waren des täglichen Bedarfs zu erwerben, trägt dazu bei, das Leben auf dem Land genauso attraktiv zu gestalten wie in der Stadt.

Um ein „Ausufern“ des Sonntagsverkaufs zu vermeiden, begrenzt der vorliegende Gesetzentwurf die Warenauswahl in den Verkaufsstellen auf Lebens- und *Genussmittel*, Erzeugnisse für den Haushaltsbedarf und Hygieneartikel. Diese Einschränkung stellt sicher, dass die Sonntagsruhe respektiert wird und gleichzeitig eine notwendige Grundversorgung gewährleistet ist. Zudem sind grundsätzlich bereits Schutzkonzepte zur Begrenzung der Verkaufsstellen vorgesehen, um den gesetzlichen Rahmen zu sichern und ein Überhandnehmen zu vermeiden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes den modernen Erfordernissen gerecht wird und gleichzeitig den Schutz des Sonntags und der Feiertage sicherstellt. Er fördert die Lebensqualität und Attraktivität insbesondere auch der ländlichen Lebensräume in Hessen, berücksichtigt die digitalen und sozialen Entwicklungen und schafft neue Räume für Begegnung und Gemeinschaft.

Daher unterstützt der Hessische Landkreistag den vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung der Hessischen Ladenöffnungszeiten im Grundsatz.

Eine offene Frage ergibt sich jedoch aus den Regelungen zu § 2 Abs. 1 Nr. 5:

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 umreißt den in den digitalen Kleinstsupermärkten zulässigen Angebotsumfang als „Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs“ Lebens- und **Genussmittel**, Erzeugnisse für den Haushaltsbedarf und Hygieneartikel“. Unter dem Begriff Genussmittel werden allerdings z.B. im Verbrauchsteuerrecht die der Verbrauchsteuer unterliegenden und zum Verzehr beziehungsweise Genuss bestimmten Waren - Alkoholerzeugnisse (Alkohol und alkoholhaltige Waren), Bier, Schaumwein, Zwischenerzeugnisse, Wein, Alkopops, Kaffee, koffeehaltige Waren, Tabak und Tabakwaren- zusammengefasst. Sollte der Gesetzgeber den Begriff der Genussmittel auch im Rahmen des Ladenöffnungsgesetzes so verstehen, dann könnten auch Tabakerzeugnisse und alkoholische Getränke vertrieben werden, ohne dass die Abgabe durch Verkaufspersonal kontrolliert werden kann. §§ 9 und 10 JuSchG regeln die Abgabe von Tabakwaren und alkoholischen Getränken in Verkaufsstellen. Zusätzliche, einschränkende Regelungen für die Abgabe von Tabakwaren und alkoholischen Getränken sind dort lediglich für öffentlich zugängliche Automaten enthalten.

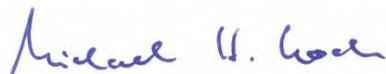
Um potenziellen Gefährdungen für Kinder und Jugendliche entgegenzuwirken, wird deshalb

- eine Konkretisierung des Begriffs der Genussmittel im konkreten Gesetzeskontext angeregt.
- Alternativ sollte geprüft werden, ob der definierte Angebotsumfang aufrechterhalten werden soll, oder ob auf Genussmittel verzichtet werden kann.
- Als weitere Möglichkeit könnten im o.g. Gesetzesentwurf Regelungen geschaffen werden, die gerade in vollautomatisierten Verkaufsstellen ohne Verkaufspersonal, durch technische Vorkehrungen eine effektive Einhaltung der §§ 9 und 10 JuSchG sicherstellen und so eine unkontrollierte Abgabe von Tabakwaren, Alkohol und sonstigen Kinder- und jugendgefährdenden Stoffen verhindern.

Die Hessischen Landkreise machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass die Auferlegung zusätzlicher Kontrollpflichten, z.B. auf die Ämter für Verbraucherschutz und Veterinärwesen abgelehnt werden. Zusätzliche Kontrollpflichten für digitale Kleinstsupermärkte würden im Übrigen als Konnexitätsrelevant angesehen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael H. Koch  
Geschäftsführender Direktor

**Bundesverband Tankstellen und Gewerbliche Autowäsche Deutschland e. V. 17.06.2024**

### **Änderungsvorschlag Sonn- und Feiertagsgesetz Hessen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten höflich, das hessische Feiertagsgesetz wie folgt zu ändern:

§ 6 möge wie folgt geändert werden „6. Für den Betrieb von SB-Autowaschanlagen, wenn hierdurch keine unmittelbare Störung des Gottesdienstes eintritt“.

#### **Begründung:**

SB-Autowaschanlagen befinden sich oft in Industriegebieten oder in ähnlichen Lagen, sodass eine Gefährdung der sonntäglichen Ruhe nicht zu befürchten ist. SB-Autowaschanlagen werden personalfrei betrieben. Auch in dem unwahrscheinlichen Falle einer Beschädigung oder eines technischen Defektes ist kein Personaleinsatz vonnöten, die Anlage wäre dann nicht betriebsbereit und würde innerhalb der Werktage instandgesetzt werden können.

Die Möglichkeit, das Fahrzeug in SB-Waschplatzanlagen zu reinigen erhöht die Verkehrssicherheit, da saubere Fahrzeuge besser gesehen werden als verschmutzte. Ferner wird die Umwelt geschützt, da das Abwasser erst nach ordnungsgemäßer Vorklärung in den Schmutzwasserkanal abgegeben wird und nicht wie bei der Handwäsche auf dem eigenen Grundstück im Garten versickert. Außerdem würde dies die mittelständischen Unternehmer, die SB-Waschplatzanlagen betreiben, unterstützen, da diese ohnehin durch stark erhöhte Wasser- und Energiekosten belastet werden.

Die Autowäsche an Sonn- und Feiertagen ist in vielen anderen Bundesländern bereits erlaubt, so zum Beispiel in Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Auch in den allermeisten europäischen Ländern (Niederlande, Italien, Vatikanstadt und in den meisten übrigen europäischen Ländern) ist die gewerbliche Fahrzeugwäsche an Sonn- und Feiertagen erlaubt.

Für eine wohlwollende Prüfung und Änderung des Gesetzestextes wäre ich sehr dankbar und stehe für ergänzende Rückfragen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Drott

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Geschäftsführer



Bundesverband  
der Deutschen Vending-  
Automatenwirtschaft e. V.

BDV e.V. | Universitätsstraße 5 | 50937 Köln

## Hessischer Landtag

Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Köln, 14.6.2024

### Stellungnahme zur Anhörung zum Ladenöffnungsgesetz

Der BDV als führende Wirtschaftsvereinigung der Verkaufsautomaten-Branche begrüßt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes als Schritt in die richtige Richtung.

Seit vielen Jahren beklagten kommunale Verbände, Kommunen und Soziologen den zunehmenden Mangel bei der Versorgung Bevölkerung mit Waren des täglichen Lebens, insbesondere mit Lebensmitteln, vor allem in ländlichen Gebieten. Wir verweisen hier auf die Studie „Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs im ländlichen Raum“ des Instituts für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) gGmbH vom 03.06.2005, erstellt für den Verbraucherzentrale Bundesverband.

Dort ist treffend analysiert, dass sich die großen Lebensmitteleinzelhändler aus den ländlichen Gebieten weitgehend zurückgezogen haben, weil sie festgestellt haben, dass mit kleinen Verkaufsflächen keine hinreichenden Erträge zu erwirtschaften sind. Da sich Lebensmittelläden im ländlichen Raum weitgehend auf Standorte in einwohnerstärkeren Kommunen beschränken, sind die Möglichkeiten, dort einzukaufen, für Menschen aus entfernteren Gebieten nur dann gegeben, wenn diese über einen eigenen PKW verfügen oder zumindest optimal an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen sind. Ältere Menschen, Behinderte und Menschen ohne Führerschein bzw. eigenes Fahrzeug haben ohne fremde Hilfe keine Möglichkeit, Waren des täglichen Gebrauchs zu erwerben.

Auch das GfK Consumer Panel FMCG, Januar 2020, identifiziert den Dorfladen als „Rettungsanker“ für die ländliche Region. In Landgemeinden haben nur 30% der Bewohner einen Supermarkt und 14 % einen Discounter in „Laufweite“. Einen Drogeriemarkt oder ein SB-Warenhaus hat fast niemand in Laufweite.



Wie sich aus den zitierten Studie ergibt, sind seit Jahren immer wieder Anläufe unternommen worden, die Versorgungssituation auf dem Land zu verbessern. Versuche von Bürgern, durch selbst geführte Nachbarschaftsläden die Versorgungssituation zu verbessern, sind meist nach kurzer Zeit gescheitert, weil selbst beim Einsatz von ehrenamtlich tätigen Bürgern die letztlich erforderlichen Kosten für den Betrieb der Räumlichkeiten einschließlich des Lagers und der benötigten Geräte nicht zu erwirtschaften waren.

Die vorliegende Gesetzesinitiative, die den Erwerb von Waren des täglichen Bedarfs auch an Sonn- und Feiertagen eröffnen würde, fördern wirtschaftliche Lösungen z. B. durch den Einsatz moderner Verkaufsautomaten, die die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern rund um die Uhr ermöglichen.

Auf diese Gesichtspunkte ist in der Begründung zu der geplante Gesetzesänderung (dort unter B zu Artikel 1 c) hingewiesen worden.

Seit über 100 Jahren bieten Verkaufsautomaten (Vending) den Menschen die Möglichkeit, rund um die Uhr Waren zu erwerben. Automaten benötigen wenig Platz; sie können einzeln aufgestellt oder in größerer Zahl in mobilen Containern oder Räumen, die früher als Läden dienten, betrieben werden. Bei Automaten erfolgt der Warenverkauf ohne Personal. Die erforderliche Befüllung der Automaten mit Waren kann – ohne Beeinträchtigung der anliegenden Bewohner – an Werktagen durchgeführt werden.

Die Vendingbranche, die sich in Deutschland als mittelständisch geprägte Unternehmenslandschaft mit über 1000 überwiegend regional agierenden Akteuren präsentiert, hat sich in den letzten Jahren rasant weiterentwickelt und bietet mittlerweile innovative automatisierte Verkaufslösungen, die eine Rund-um-die-Uhr-Versorgung ermöglichen. Diese Lösungen sind insbesondere in anderen europäischen Ländern bereits etabliert und erfreuen sich wachsender Beliebtheit. Sie bieten eine flexible, bequeme und jederzeit zugängliche Ergänzung zum herkömmlichen Einzelhandel, was besonders in einer modernen, schnelllebigen Gesellschaft von Bedeutung ist.

Heute findet man Automaten in vielen Bereichen des täglichen Lebens, sei es an Bahnhöfen, in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Hochschulen, in Flughäfen, an Verkehrsknotenpunkten und als zeitgemäße Form des Hofladens an landwirtschaftlichen Betrieben und Betrieben des Lebensmittelhandwerks.

Automaten können auch dort wirtschaftlich betrieben werden, wo der Platz für kleine Lebensmittelgeschäfte nicht ausreicht oder wo diese nicht wirtschaftlich betrieben werden können.

Die vorliegende Gesetzesinitiative zeigt, dass das Wissen über die Notwendigkeit und dem Bedürfnis der Menschen nach einer Rund-um-die-Uhr-Versorgung zugenommen hat. Auch die Automatenbranche spürt den wachsenden Bedarf, sah sich jedoch bislang immer wieder durch einengende gesetzliche Bestimmungen an einer stärkenden Expansion gehindert. Dabei sei insbesondere auf die durch Bauplanungsrecht, Straßenrecht oder Bauordnungsrecht gesetzten Restriktionen verwiesen.



Die Gesetzesinitiative würde die notwendige Rechtssicherheit schaffen, zumal die Weiterentwicklung von autonomen Storekonzepten mit erheblichen Investitionskosten verbunden ist:

1. **Technologische Infrastruktur:** Kosten für die Installation und Wartung der Automaten sowie für die Software, die den Betrieb und die Verwaltung der Verkaufsstellen ermöglicht.
2. **Sicherheitsmaßnahmen:** Investitionen in Sicherheitstechnologien, um Diebstahl und Vandalismus zu verhindern.
3. **Logistik und Warenmanagement:** Kosten für die logistische Organisation der Warenlieferung und das Management der Bestände.
4. **Energie und Betriebskosten:** Laufende Kosten für Energie, Wartung und Betrieb der automatisierten Systeme.
5. **Forschung und Entwicklung:** Investitionen in die Weiterentwicklung der Technologie, um die Effizienz und Benutzerfreundlichkeit der Automaten kontinuierlich zu verbessern.

Eine solide Planbarkeit des Verkaufs und die langfristige Rentabilität dieser Investitionen können nur gewährleistet werden, wenn die Möglichkeit besteht, die Verkaufsstellen 24/7 ohne Personal zu betreiben.

Der BDV steht in diesem Prozess gerne als konstruktiver Gesprächspartner zur Verfügung, um mit praktischem und technischem Know-how und dem Wissen um die Potenziale im Vending dazu beizutragen, einen pragmatischen, rechtssicheren und zukunftsorientierten gesetzlichen Rahmen zu erarbeiten.

Mit der geplanten Liberalisierung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes würde man endlich auch den Menschen eine Teilhabe an dem Angebot von Waren des täglichen Bedarfs ermöglichen, die bisher wegen mangelnder Mobilität hiervon ausgeschlossen sind, d. h. die keine Möglichkeit haben, sich jederzeit an Tankstellen oder Läden mit langen Öffnungszeiten zu versorgen. Ein nicht durch strenge Ladenöffnungszeiten reglementierter Warenverkauf durch Automaten würde dem Versorgungsbedürfnis moderner Menschen Rechnung tragen, ohne ein Bedürfnis nach Ruhe an Sonn- und Feiertagen beeinträchtigen.

Wir hoffen, dass sich der Hessische Landtag im Interesse der weniger mobilen und abgeschieden lebenden Menschen der Gesetzesänderung nicht verschließt und sich offen gegenüber digitalen bzw. vollautomatisierten Handelslösungen zeigt, insbesondere im Bereich der Nahversorgung und des Direktvertriebs, und dabei die Interessen der Verbraucher\*innen im Blick hat

Wir bedanken uns nochmals für die Gelegenheit zur Anhörung und stehen für weitere Gespräche und Fragen jederzeit zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

  
Dr. Aris Kascheff  
Geschäftsführer



HIHK e. V. - Karl-Glässing-Straße 8 - 65183 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

**Gesetzentwurf  
Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen  
Ladenöffnungsgesetzes vom 7.05.2024 – Drucksache 21/523**

**Stellungnahme des Hessischen Industrie- und  
Handelskammertags (HIHK) e.V.**

Sehr geehrte Frau Bächle-Scholz, sehr geehrter Herr Boddenberg,  
wir danken für die Gelegenheit, zum oben genannten Gesetzentwurf  
der Regierungsfractionen von CDU und SPD sowie der Fraktion der  
FDP zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes Stellung  
nehmen zu können.

Der Einzelhandel ist eine der Branchen, die bis heute am stärksten  
von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie  
betroffen ist. Viele Einzelhandelsbetriebe waren existenziell bedroht,  
bei einigen kam es in den vergangenen Jahren zur Geschäftsaufgabe.  
Folglich waren und sind auch heute noch die Insolvenzzahlen im Ein-  
zelhandel hoch, womit sich die Versorgungsproblematik insbesondere  
auf dem Land, aber auch in städtischen und innenstadtnahen Gebie-  
ten verschlechtert hat. Inflation und Preiserhöhungen haben nach  
Beendigung der pandemischen Kontaktbeschränkungen zu einer wei-  
teren Kaufzurückhaltung bei den Konsumenten geführt, die den Einzel-  
handel seither zusätzlich belastet. Die erhoffte Erholung im Einzel-  
handel ist bislang nicht eingetreten. Ganz im Gegenteil: Umsatzrück-  
gänge und Rückzug aus der Fläche prägen die jüngste Entwicklung im  
Einzelhandel. Betroffen sind sämtliche Handelssparten, darunter auch  
der Lebensmitteleinzelhandel.

Aufgrund dieser Situation sahen und sehen sich heute noch viele Ein-  
zelhandelsbetriebe gezwungen, ihr Geschäftsmodell an die neuen  
Rahmenbedingungen sowie an die sich in den letzten Jahren stark  
veränderten Kundenanforderungen und neuen Kaufverhaltensmuster  
anzupassen. In diesem Kontext ist die vorgeschlagene Liberalisierung

18. Juni 2024

Unser Zeichen:  
IHKFfm/SP/AT/Fe

Gemeinsam für Hessens  
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert  
die landespolitischen Aktivitäten  
der zehn hessischen Industrie-  
und Handelskammern.

**Ihr Ansprechpartner:**

Dr. Alexander Theiss  
Tel. 069 2197-1332  
a.theiss@frankfurt-main.ihk.de

Hessischer Industrie- und  
Handelskammertag (HIHK) e. V.  
Karl-Glässing-Straße 8  
65183 Wiesbaden  
info@hihk.de | www.hihk.de

Präsidentin:  
Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer:  
Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG  
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00  
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden  
Register Nr.: VR 7167

bzw. Erweiterung der Öffnungszeiten zugunsten der digitalen Kleinstsupermärkte zu verstehen, deren Ziel im einleitenden Teil des Gesetzesentwurfs wie folgt formuliert wird: „den sich fortentwickelnden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, den sich ändernden Versorgungsbedürfnissen und zugleich dem rechtlich unabdingbaren Schutz der Sonn- und Feiertage ausgleichend Rechnung tragen soll. Dabei ist zu beachten, dass die Corona-Pandemie einerseits den Strukturwandel im Handel beschleunigt, andererseits auch einen enormen Digitalisierungsschub in der Branche herbeigeführt hat, der letztlich die Entstehung digitaler Konzepte und Formate, darunter die hier angesprochenen vollautomatisierten personallosen Supermärkte, ermöglicht hat.“

Im Einklang mit dieser Argumentation wird im vorliegenden Gesetzesentwurf die Zweckbestimmung des HLÖG in § 1 um den dritten Punkt „Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine gute Lebensqualität und attraktive Lebensräume“ ergänzt, der wiederum mit dem in § 2 Abs. 1 „neu“ eingeführten Begriff der „digitalen Kleinstsupermärkte“ korreliert. Die Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsstellen oder Gewerbetreibende dieses Formates unterliegen den gleichen in § 10 geregelten Überwachungs- und Informationspflichten wie die Inhaberinnen und Inhaber aller anderen Verkaufsstellen oder Gewerbetreibende nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2. Dementsprechend werden sie auch bei den Ordnungswidrigkeiten nach § 12 gleichbehandelt.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Möglichkeit der Sonntagsöffnung für digitale Kleinstsupermärkte begrüßen wir aus mehreren Gründen sehr:

### **Lebensmittelangebot in unterversorgten Gebieten als Beitrag zur regionalen Fachkräfte- und Standortsicherung sicherstellen**

Erstens bieten diese neuen Konzepte und Formate eine Perspektive, **die Grund- und Nahversorgung sowohl in ländlichen Räumen als auch in unterversorgten Gebieten in (Groß-)Städten zu sichern bzw. wiederherzustellen**, ohne in eine bedrohliche Konkurrenzsituation zum konventionellen Lebensmitteleinzelhandel zu geraten. Insofern ist von der bisherigen Praxis auszugehen, dass digitale Kleinstsupermärkte aufgrund ihrer Größe und des im Vergleich zu konventionellen Supermärkten reduzierten Warenbestandes eine Ergänzung zum bestehenden Angebot darstellen werden. Die Höhe der erzielten Umsätze in den einzelnen Supermärkten dieses Formats in Hessen bestätigt dies, denn dort werden sonntags keine „Großeinkäufe“ getätigt, sondern diese Angebote werden vielmehr als Ausnahme von der lokalen Bevölkerung wahrgenommen.



Zweitens geht der Gesetzgeber mit der vorgelegten Änderung des HLöG weit über die Erfüllung der Versorgungsfunktion hinaus. Er sagt nämlich, dass die digitalen Kleinstsupermärkte die Lebensqualität in einer Kommune steigern und Plätze der Kommunikation und Begegnung sein können. Sie verbessern die Rahmenbedingungen sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum und tragen somit zur Gleichwertigkeit der beiden Lebensräume bei. Dies ist vor allem wichtig, um metropolen- oder zentrumsferne Standorte für Fachkräfte attraktiv zu halten. Denn ohne ein angemessenes infrastrukturelles Angebot sinkt auch die Attraktivität dieser Standorte, und damit fehlen Arbeits- und Fachkräfte vor Ort, was sich langfristig auf die Wettbewerbsfähigkeit dieser Standorte auswirkt und zu einer weiteren Konzentration des Arbeitsplatzangebotes in den Kernstädten führt – mit allen unerwünschten Folgen von zunehmenden Pendlerverkehren bis hin zur weiteren Verschärfung des bestehenden Wohnraummangels. Auch am Stadtrand ist es unerlässlich, die Nahversorgung sicherzustellen, um die Bevölkerung zu halten und die wirtschaftliche Funktionalität solcher Standorte zu gewährleisten. Ist eine gewisse erforderliche Versorgungsinfrastruktur nicht verfügbar, wandern Arbeits- und Fachkräfte und die dort ansässigen Unternehmen in die Zentren, wodurch heute noch einigermaßen wettbewerbsfähige Standorte zukünftig an Attraktivität verlieren und schließlich von den Wirtschafts- und Verkehrsflüssen entkoppelt werden. Nahversorgungseinrichtungen sind nicht zuletzt wichtige Säulen der lokalen Entwicklung und tragen zur wirtschaftlichen Stabilität von Stadtteilen und Gemeinden bei.

Der vorgelegte Gesetzentwurf setzt an dem hier geschilderten Bedarf an und bildet die Grundlage für attraktive Orte für Arbeits- und Fachkräfte, an denen keine wirtschaftliche Grundlage für konventionelle Supermärkte gegeben ist.

Unterversorgte Gebiete sind in allen Regionen Hessens zu finden, Ziegenberg-Oberelsungen (Landkreis Kassel) im Nordhessen, Großenlütder-Müs und Burghaun-Steinbach (Landkreis Fulda) im Mittelhessen, Nieder- und Oberseelbach (Rheingau-Taunus-Kreis), Wehrheim-Oberhain und Usingen-Wernborn (Hochtaunuskreis) sowie die Stadtteile Hessloch (Stadt Wiesbaden), Sossenheim und Harheim (Frankfurt) in Südhessen.

### **Lösungen für den Arbeitskräftemangel finden bzw. ausprobieren**

Drittens sind die digitalen Kleinstsupermärkte als **zukunftsweisender Ansatz zur Bewältigung des Arbeitskräftemangels** zu befürworten. Zahlreiche Branchen, vor allem in ländlichen Räumen in Deutschland, sind aktuell stark von einem Arbeits- und Fachkräftemangel betroffen, der die Zukunftsfähigkeit ganzer Branchen bedroht. Auch der Handel



leidet stark darunter. Die guten Beschäftigungschancen in Deutschland machen es den Handelsbetrieben schwer, geeignet ausgebildete Fachkräfte oder überhaupt Arbeitskräfte zu finden. In der Folge können die dazugehörigen Unternehmen ihren Arbeitskräftebedarf nicht mehr decken, was ein großes Hemmnis für die wirtschaftliche Entwicklung darstellt.

Der Arbeitskräftemangel hat sich im Handel in den vergangenen Jahren verschärft, da offene Stellen nicht ohne Probleme besetzt werden können. Derzeit sind im Handel 3,1 Millionen Menschen beschäftigt, wobei 120.000 Stellen nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit unbesetzt sind. Die Neubesetzung einer Stelle dauert aktuell 104 Tage. Dies bedeutet, dass die verbleibenden Kollegen nach einer Kündigung drei bis vier Monate lang die Lücke im Team ausgleichen müssen.

Gerade der Lebensmittelverkauf zählt zu den Engpassberufen. Große Arbeitgeber haben in den letzten Jahren an ihrer Arbeitgebermarke, ihrer Kultur und ihrer Vergütung gearbeitet. Den größten Nachholbedarf haben sicher kleinere selbstständige Händler. Die Digitalisierung der Prozesse bietet die Chance, sich wiederholende Prozesse und Tätigkeiten im Handel, wie die Kommissionierung der Waren oder das Kassieren, durch digitale Lösungen zu ersetzen. Aus allen dargelegten Gründen sehen wir in der Ansiedlung und dem Betrieb digitaler personalloser Verkaufsstellen eine wichtige Maßnahme, die dem akuten Arbeits- und Fachkräftemangel im Handel entgegenzuwirken vermag.

### **Innovationen zulassen und umsetzen**

Viertens ist das hier beschriebene Format ein **Beweis für die enormen technologischen Fortschritte im Einzelhandel.**

Der technologische Fortschritt birgt vielfältige Chancen und Möglichkeiten, denen sich der mittelständische stationäre Einzelhandel heute bedienen kann, um sich zukunftssicher aufzustellen. Ein wichtiger Schritt war dabei die Entstehung neuer Geschäftsmodelle, wie die autonomen, im Gesetzentwurf „digitalen Kleinstsupermärkte“ genannt. Bei diesen handelt es sich um Verkaufsstellen, bei denen Zugang sowie Bezahlung ausschließlich automatisiert bzw. auf der Grundlage von digitalen Verfahren erfolgen. Aus diesem Grund ist kein Kundenkontakt erforderlich, so dass sie vollkommen ohne Verkaufspersonal betrieben werden.

Mit der Novelle des HLöG zeigt die Landesregierung eindeutig eine **Offenheit für technologische Innovationen, eröffnet Spielräume** für weitere Entwicklungen und setzt ein **Zeichen auf dem Weg zu einer Digitalisierungsstrategie für Deutschland.**



## Weitere Argumente

Zuletzt kann die Sonntagsöffnung für digitale Kleinstsupermärkte damit begründet werden, dass bereits nach geltender Rechtslage **verschiedene Arten von Verkaufsstellen** gemäß § 4 Abs. 1 HLöG **ebenso sonn- und sogar feiertags geöffnet haben dürfen**.

- Tankstellen in der Zeit von 0 bis 24 Uhr für die Abgabe von Betriebsstoffen, Ersatzteilen für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft von Kraftfahrzeugen sowie für die Abgabe von Reisebedarf,
- Verkaufsstellen auf internationalen Verkehrsflughäfen, Flughäfen und Personenbahnhöfen in der Zeit von 0 bis 24 Uhr, auf Flughäfen und Personenbahnhöfen jedoch nur für die Abgabe von Reisebedarf,
- Kioske für die Dauer von sechs Stunden zur Abgabe von Zeitungen, Zeitschriften, Tabakwaren, Lebens- und Genussmitteln in kleineren Mengen,
- Verkaufsstellen, die überwiegend Bäcker- oder Konditorwaren feilhalten, für die Dauer von sechs Stunden zur Abgabe frischer Back- und Konditorwaren,
- Verkaufsstellen, in denen Blumen in erheblichem Umfang feilgehalten werden, für die Dauer von sechs Stunden für die Abgabe von Blumen und
- Verkaufsstellen landwirtschaftlicher Betriebe, Hofläden sowie genossenschaftliche Verkaufsstellen für die Dauer von sechs Stunden zur Abgabe selbst erzeugter landwirtschaftlicher Produkte.

Darüber hinaus sind vor allem im ländlichen Raum bereits weitere, einfachere automatisierte Angebote für den Einkauf rund um die Uhr vorhanden, wie Selbstbedienungscontainer und Verkaufsautomaten.

**Trotz unserer grundsätzlichen Zustimmung zur geplanten Gesetzesänderung haben wir in einigen Punkten eine abweichende Position, die wir nachfolgend darlegen.**

### Flächen- und Sortimentsbeschränkung

Der vorgelegte Gesetzentwurf definiert in § 2 Abs. 1 die Verkaufsstellen als „digitale Kleinstsupermärkte“ mit einer Verkaufsfläche von bis zu 120 Quadratmetern und der Beschränkung auf „ausschließlich Waren des täglichen Bedarfs“, was wiederum später im selben Absatz weiter konkretisiert wird: „Waren des täglichen Bedarfs sind Nah-

rungs- und Genussmittel, Bedarfsgegenstände für den Haushalt und Hygieneartikel“.

Um bei den Unternehmen des Lebensmittelhandels nicht in deren unternehmerische Freiheit bei der Gestaltung des Sortiments einzugreifen, sondern ihnen die Möglichkeit zu gewähren, auf die lokalen Bedürfnisse der Kundschaft hinsichtlich der Flächengröße bzw. der Auswahl der angebotenen Artikel zu reagieren, halten wir eine einheitliche Begrenzung der maximalen Verkaufsfläche auf 120 Quadratmeter sowie der Sortimente auf Waren des täglichen Bedarfs für kritisch. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Bereitstellung von vollautomatisierten und personallosen Verkaufsstellen, insbesondere in abgelegenen ländlichen Gebieten, technisch aufwändig und kostenintensiv ist. Demzufolge können solche Konzepte tragfähiger betrieben werden, wenn sie sich einer größeren Fläche bedienen und ein breiteres Sortiment umfassen. Einige der existierenden Konzepte in anderen Bundesländern arbeiten mit deutlich größeren Flächen (300 – 400 Quadratmeter) als die in Hessen agierenden Unternehmen bei einem ähnlichen Sortimentszuschnitt. Zudem könnte perspektivisch die Flächenbegrenzung auch einer Umnutzung existierender konventioneller Supermärkte in personallose Verkaufsstellen im Wege stehen.

Als Vorbild kann das Öffnungszeitengesetz von Mecklenburg-Vorpommern genannt werden, das weder eine Sortiments-, noch eine Flächenbegrenzung für Kleinstverkaufsstellen ohne persönlichen Kundenkontakt, die insbesondere geprägt sind von digitalem Zutritt und digitaler Bezahlung, vorschreibt.

### **Verlängerung des Gesetzes**

Im Teil C „Befristung“ sowie auch in der Änderung des § 14 Satz 2 sieht der Gesetzentwurf eine Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Landesöffnungsgesetzes um vier Jahre, bis zum Jahr 2030, vor. Der Koalitionsvertrag enthält einen Prüfauftrag zu den vier im HLöG verankerten verkaufsoffenen Sonntagen: „Die bestehende Regelung von vier Sonntagsöffnungen werden wir beibehalten und gesetzgeberisch prüfen, wie diese rechtssicher durchzuführen sind.“

Die rechtssichere Umsetzung der Regelung zu den verkaufsoffenen Sonntagen ist eine langjährige Forderung des HHK. Aus diesem Grund sind wir der Auffassung, dass die im Koalitionsvertrag angekündigte Überprüfung und Überarbeitung zeitnah erforderlich ist – unabhängig von der nach dem Gesetzesentwurf erst im Jahr 2029/2030 anstehenden Evaluierung des HLöG.



### **Gesamtbetrachtung und abschließende Empfehlung**

Abschließend lässt sich in der Gesamtbetrachtung der Regelung zugunsten der digitalen personallosen Supermärkte folgendes feststellen:

Mit der angestrebten Gesetzesänderung wird Rechtsicherheit für ein neues Geschäftsmodell geschaffen, das in den vergangenen Jahren nicht nur in Hessen, sondern bundesweit Einzug in die Handelslandschaft gehalten hat. Digitale Kleinstsupermärkte ermöglichen die Nahversorgung und machen somit unterversorgte Standorte als Wohnstandorte für Arbeits- und Fachkräfte attraktiv, tragen dem Arbeitskräftemangel Rechnung, erweitern den Spielraum für Innovationen und sichern so die Zukunftsfähigkeit ganzer Regionen als Wirtschaftsräume. Da in diesen Verkaufsstellen kein Verkaufspersonal beschäftigt wird, werden die Belange des Arbeitnehmerschutzes nicht berührt. Aus diesen Gründen halten wir die Ausnahme von dem im HLöG festgesetzten Öffnungsverbot für Sonn- und Feiertage für gerechtfertigt und unterstützen diese ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Aletter  
Geschäftsführer

Dr. Alexander Theiss  
Federführung Verkehr

